



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Durchsetzung des SGB V zur Entkoppelung der Sehhilfen- Versorgung von der ärztlichen Versorgung

Aktuell seit 30.09.2025 09:36:16

**Angegeben von:**

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (R003313) am 30.09.2025

**Beschreibung:**

Nach § 33 Absatz 5a SGB V ist eine ärztliche Verordnung als Grundlage für eine Sehhilfenversorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich entbehrlich - es sei denn, dies ist für eine ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung notwendig. Die Umsetzung in der Praxis sieht anders aus, was zu vielen unnötigen Arztbesuchen nur um einer neuen Sehhilfen-Verordnung willen führt, die bei konsequenter Durchsetzung der Vorschrift entbehrlich wären.

#### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

SGB 5 [alle RV hierzu]